



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

110-kV-Leitung Bollenbach-Villingen, Anlage 1460 Leitungsverlegung von Mast 1002 bis Mast 442A sowie Leitungserneuerung von Mast 442A bis Mast 456A

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Netze BW GmbH hat beim Regierungspräsidium Freiburg für das o.g. Vorhaben die Durchführung einer UVP-Vorprüfung beantragt. Die Netze BW plant derzeit die Erneuerung der 110-kV-Freileitungsanlage 1460 zwischen den Masten 1002 bis 456A bei Haslach im Kinzigtal. Im Zuge dieses Vorhabens sollen die bestehenden Masten 439 bis 442 zurückgebaut und aufgrund der gesondert geplanten Ortsumfahrung der B 33 bei Haslach im Kinzigtal standortversetzt ersatzneugebaut werden. Im weiteren Verlauf der Leitungsanlage 1460 ist bei den bestehenden Masten 443 bis 451 in gleicher Trassenlage eine Masterneuerung vorgesehen. Die Masten 444 bis 449 sollen dabei standortgleich erneuert werden, die Maststandorte 443, 450 und 451 sollen geringfügig verschoben werden. Ab Mast 2452A wurden Mastinstandshaltungsarbeiten bereits in den Jahren 2012-2014 durchgeführt. Vom neuen Mast 442A bis 456A soll zudem eine Erneuerung der Leiterseile mit Leistungserhöhung stattfinden.

Gegenstand der UVP-Vorprüfung sind somit der Rückbau sowie standortversetzte Neubau von jeweils vier Masten, der standortnahe Ersatzneubau von drei weiteren Masten, der standortgleiche Ersatzneubau von sechs weiteren Masten sowie die Erneuerung der Leiterseile mit Leistungserhöhung an insgesamt 15 Masten. Das sich ebenfalls, jedoch gesondert in Planung befindliche Straßenbauvorhaben „B 33 OU Haslach“ ist hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden UVP-Vorprüfung.

Die geplanten Maststandorte befinden sich alle im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht unmittelbar betroffen. Einige Masten liegen in Bereichen mit signifikantem Hochwasserrisiko, die bei HQ100 überschwemmungsgefährdet sind. Rechtskräftig festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind dabei nicht betroffen.

[Hier eingeben]

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Hieraus entsteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gegenstand des Änderungsvorhabens sind die Neuerrichtung von sieben Masten; die Masterneuerung von sechs weiteren Masten sowie die Erneuerung der Leiterseile mit Leistungserhöhung der Leitungsanlage 1460. Hierbei handelt es sich um wesentliche Bestandteile einer Hochspannungsfreileitungsanlage und mithin um die (Neu-)Errichtung und den Betrieb einer Anlage im Sinne der Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG. Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der o.g. 110-kV-Freileitung, welche eine Länge von mehr als 15 km hat. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus der Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst somit grundsätzlich die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus.

Allerdings fallen die bestehenden Anlagen unter das Altanlagenprivileg des § 9 Abs. 5 UVPG. Hiernach bleibt Altbestand, der bereits an den Stichtagen 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 beantragt war, unberücksichtigt. Nicht unter dieses Privileg fallen die Änderungen an den Anlagen, die mit einer Länge von unter 5 km für sich betrachtet in den Dimensionen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG liegen, so dass im Ergebnis eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 - 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten

Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hier ergibt die summarische Prüfung auf der ersten Stufe, dass sich die geplanten Maststandorte im Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“ befinden. Da zwar keiner der Masten inmitten eines gesetzlich geschützten Biotops steht, sind gesetzlich geschützte Biotope nicht unmittelbar betroffen, jedoch wird in zwei Spannungsfeldern das gesetzlich geschützte Biotop „Mühlbach südlich Haslach“ überspannt. Ferner liegen einige Masten in Bereichen mit signifikantem Hochwasserrisiko, die bei HQ100 überschwemmungsgefährdet sind. Rechtskräftig festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind dabei allerdings nicht betroffen.

Die somit durchzuführende Prüfung auf der zweiten Stufe hat zum Ergebnis, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen standortgleichen bzw. standortnahen Mastneubau unter geringer Abweichung von dem bestehenden Trassenverlauf. Insgesamt ist dabei an vier Masten der 110-kV-Leitung LA 1460 zwischen Bollenbach und Mühlenbach ein Mastneubau an neuem Standort in ca. 100 m, 25 m bzw. 10 m Entfernung zum alten Standort vorgesehen (439A bis 442A). An neun weiteren Masten ist eine standortgleiche Masterneuerung (444A bis 449A) bzw. eine Masterneuerung mit Änderung des bisherigen Standorts (443A, 450A und 451A) in ca. 10 m bzw. 25 m Entfernung geplant.

Die Masterhöhungen halten sich jeweils mit einer Erhöhung von maximal 12,6 Metern in einem überschaubaren Rahmen. Gleiches gilt für Kubatur und optisches Erscheinungsbild in der Landschaft. Der Landschaftsraum ist stark vorgeprägt durch die Bestandstrasse, so dass das Landschaftsbild nicht (zusätzlich) beeinträchtigt wird. Wirkfaktoren treten vor allem bei der Abwicklung des Baubetriebs auf in Hinblick auf Art und Umfang der Rückbaumaßnahmen und der Maßnahmen zur Masterrichtung. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und können durch schonende An- und Abfahrt sowie durch das Auslegen von Schutzmatten geringgehalten werden. Die (dauerhaften) Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelungen am Maststandort sind geringfügig und werden sowohl hinsichtlich der Vegetation als auch hinsichtlich des Bodens als gering und nicht erheblich erachtet. Die durch den Ersatzneubau in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen

Flächen werden vorwiegend als Wiesen und Weiden bewirtschaftet, sodass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen hierdurch jedenfalls nicht zu erwarten sind. Die betroffene Fläche befindet sich zwar im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/ Nord“, durch das Vorhaben wird der Schutzzweck des Naturparks jedoch nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ergeben sich schließlich auch nicht aufgrund der für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Bauwasserhaltungen, da hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Bei den geplanten Bauwasserhaltungen handelt es sich um eine Vielzahl kleinräumiger getrennter Vorhaben, deren Reichweite jeweils auf das nahe Brunnumfeld begrenzt ist, sodass auch für das Schutzgut Wasser im Ergebnis keine vorhabenbedingten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen.

Etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Hinblick auf das Schutzgut Tiere aufgrund der vorhandenen Habitatpotenziale u.a. für Reptilien, Mastbrüter sowie Baum- und Gebüschbrüter können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Beginn der Baumaßnahme in Bezug zur Brutzeit, Vergrämung, rechtzeitiger Gehölzrückschnitt) soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Für kollisionsgefährdete Vogelarten wird kein verbotsrelevantes konstellationsspezifisches Risiko durch das Vorhaben abgeleitet.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Vorhabenbedingt bestehen somit überwiegend Wirkungen auf durch die bestehenden Leitungsanlagen bereits vorbelastete Schutzgüter. Die neu hinzukommenden Wirkungen sind überwiegend temporär und von kurzer Dauer bzw. sehr kleinräumig und punktuell auf neue Maststandorte beschränkt. Die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Wasser sind insgesamt nur in einem sehr geringen Maße und überwiegend temporär betroffen, so dass nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen. Im Ergebnis ist somit sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter verbleiben. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 25.08.2022

Regierungspräsidium Freiburg